
STADT



Bebauungsplan Nr. 75 „Künsebeck Nord“

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Halle Westfalen

Bebauungsplan Nr. 75
„Künsebeck Nord“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Halle Westfalen
Ravensberger Straße 1
33790 Halle Westfalen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, den 27.09.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	7
2.3	Prüfverfahren	9
2.4	Artenspektrum.....	9
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	9
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	11
2.5	Verwendete Datengrundlagen	12
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	12
2.5.2	NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS	12
2.5.3	Fachkundige Geländebegehung und Kartierungen.....	12
2.5.4	Sonstige Hinweise	13
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	14
2.7	Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	14
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	19
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	19
3.1.1	Säugetiere	20
3.1.2	Vogelarten.....	21
3.1.3	Amphibien	22
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	22
3.2.1	Säugetiere	24
3.2.2	Vogelarten.....	26
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	27
4	Zusammenfassung	29
5	Quellenverzeichnis	31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 75, unmaßstäblich.....	1
Abb. 2	Lage und Abgrenzung (blaue Linie + Nr.) durch die Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung (2019) untersuchter Teilflächen des Plangebiets, unmaßstäblich	13
Abb. 3	Beispiele örtlicher Vorgärten.....	15
Abb. 4	Im Plangebiet gelegene Außenanlagen des Kindergartens (oben), Minigolfanlage (Mitte), Einzelbaum an der B 68 und durch Gehölzaufwuchs verbuschte Baulücke (unten)	16
Abb. 5	Randliche landwirtschaftliche Nutzungen im Plangebiet (oben) im Übergang zum Freiraum in Richtung Hellberg (unten)	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	22
--------	---	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten im 2. Quadrant des Messtischblatts 3817 „Bünde“ der TK25
Anlage 2	Vorprüfung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Halle Westfalen verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 „Künsebeck Nord“ das städtebauliche Ziel, die innerhalb des etwa 14,3 ha umfassenden Plangebiets bereits in weiten Teilen bestehende Wohnbebauung neu zu ordnen und bestandsorientiert nachzverdichten. Mögliche Neubauten sollen sich dabei in ihrer Kubatur (insbesondere Höhe und Tiefe), Formensprache sowie Art der Nutzung in den Bestand einfügen. Zusätzlich sind auf Basis der aktuellen Straßenklassifizierung die Abstandsvorschriften (Anbauverbotszone von 20 m) für Neubauten entlang der Brackweder Straße (B 68) zu berücksichtigen, die den Geltungsbereich im Westen begrenzt. Eine vor Ort bestehende Minigolfanlage mit Kneipe und Außengastronomie sowie ein Kindergarten/KITA und eine Trafostation sollen bestandsorientiert in die Planungen eingebunden werden.

Lage und Abgrenzung des Plangebiet sind in der Abb. 1 dargestellt. Neben der Brackweder Straße (B 68) im Westen, an die sich weitere Wohnbauflächen und Gewerbenutzungen anschließen, wird der Geltungsbereich im Nordosten durch den Waldweg und im Süden durch den Kiefernweg begrenzt. Südlich des Kiefernweges liegen ebenfalls überbaute Wohnbauflächen. Östlich schließt sich hingegen der noch unbebaute Freiraum an.

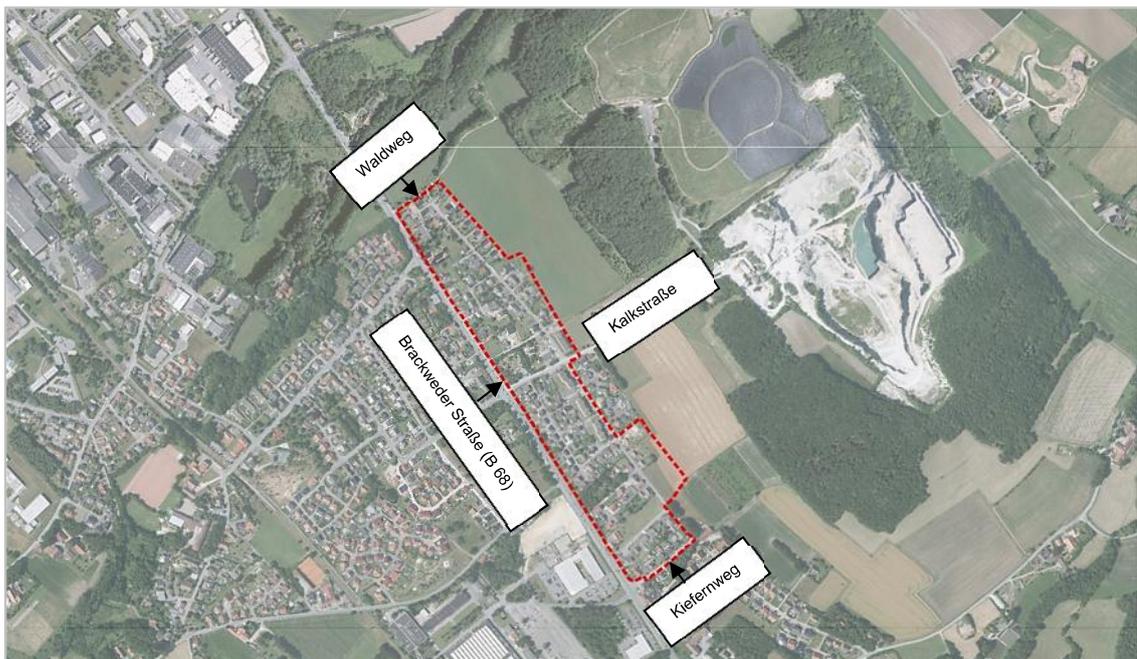


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 75, unmaßstäblich

Schon heute werden die überwiegenden Teilflächen des Geltungsbereiches durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 1.1 und Nr. 3 abgedeckt. Die Nutzung der Flächen nördlich der Minigolfanlage und des Kindergartens wurden hingegen bisher im Ermessensspielraum des § 34 BauGB entwickelt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 75 „Künsebeck Nord“ sollen die Siedlungsstrukturen innerhalb des abgegrenzten Geltungsbereichs neu gegliedert werden. Die anteilig bisher bestehenden Festsetzungen der genannten rechtskräftigen Bebauungspläne werden mit Inkrafttreten des Rechtskraft Bebauungsplanes Nr. 75 überlagernd ersetzt.

Vorgesehen ist auch zukünftig die überwiegende Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) nach § 4 BauNVO. Das WA wird in verschiedene Teilbereiche (WA 1 bis WA 12) gegliedert. Einheitlich wird eine offene Bauweise sowie eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Zusätzlich werden örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB getroffen, um ein möglichst einheitliches Gesamtbild zu erzielen und eine harmonische Einbindung zulässiger Neubauten in den Bestand zu gewährleisten. Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden ausgeschlossen, da diese dem örtlichen Rahmen und den Planungszielen nicht entsprechen.

Zudem ist für Flächen, die seitens der privaten Eigentümer kurzfristig nicht für eine Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden, im Bebauungsplan eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Private Grünfläche (Zweckbestimmung „Verkehrs- und Garten grün“) vorgesehen. Im Hinblick auf den anhaltenden sehr großen Wohnbauflächenbedarf in der Stadt soll darüber vermieden werden, dass die kurzfristig nicht entwickelbaren Flächen in die regionalplanerischen Flächenbilanzen (Realnutzungskartierung RNK) einfließen und damit die Zahlen der faktisch bestehenden Wohnbauflächenreserven „verfälschen“.

Weitere private Grünflächen werden im südöstlichen Randbereich (Zweckbestimmung „Eingrünung des Plangebiets zur freien Landschaft und Gliederung des Plangebiets“) mit einem überlagernden Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Für die zentral im Plangebiet gelegene Minigolfanlage mit Kneipe und Außengastronomie wird eine Festsetzung als Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Minigolfanlage und Gastronomie“ getroffen. Die direkt anschließende Fläche des Kindergartens (KITA) soll ebenfalls bestandsorientiert entwickelt werden. Es erfolgt eine Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Ergänzend wird in diesem Bereich eine vorhandene Trafostation als Versorgungsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt. Ein markanter Einzelbaum an der Brackweder Straße (B 68) wird durch eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB gesichert.

Die äußere Erschließung des Plangebiets wird über die Brackweder Straße (B 68) erfolgen. Einzelne ältere Bestandsgebäude werden ebenfalls über die Bundesstraße erschlossen. Neue Anbindungen sind hingegen nicht zulässig.

Die Binnenerschließung im nördlichen Plangebiet wird über die vorhandenen Straßenanbindungen (Kalk-, Hochstraße und die Straße Am Katzenberg) ermöglicht. Im südlichen Plangebiet erfolgt die Binnenerschließung ebenfalls über die bestehenden Erschließungswege Kalkstraße, Kiefernweg, Dr. Georg-Schäfer-Ring, Amshausener Weg, Kurze Straße

und Kehrweg. Ergänzend werden im südlichen Plangebiet zwei neue Planstraßen (eine Sticherschließung sowie eine Ringstraße) in die Planungen aufgenommen.

Im Bebauungsplan werden sowohl die bestehenden Straßen als auch die beiden Planstraßen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen festgesetzt. Ergänzt werden diese durch Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, mittels der u. a. die im Gebiet bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen gesichert und in die Planungen aufgenommen werden.

In der Summe zielen damit die vorliegenden Planungen auf eine an das Umfeld abgestimmte Nachverdichtung im Sinne der Innenverdichtung bzw. der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a (2) BauGB. Sie berücksichtigen den möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden bzw. die Zielsetzung, bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u. a. vordringlich die Möglichkeit von Nachverdichtung etc. zur Innenentwicklung zu überprüfen (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, die den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Verbotstatbestand Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird.

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten S. 29 ff

Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden (LANA 2010).“

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei dem Bebauungsplanverfahren Nr. 289 um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous*

ecological functionality-measures) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- J) Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplans bereits eine

Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplans vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- J In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Das Fachinformationssystem @linfos³ weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus

Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.

- J Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

³ Heute: Portal „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ (LANUV NRW 2019)

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- J Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- J Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen

Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

-)] Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2016). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

-)] Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
-)] Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen.

Im zweiten Fall es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten, welche im Folgenden auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Da für diese Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Maßnahmen werden pauschal vorausgesetzt, sodass ohne eine vertiefende Prüfung in Stufe II festgestellt werden kann, dass ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden wird.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht planungsrelevante Arten (sogenannte „Allerweltsarten“, vgl. Kap. 2.4.1) werden nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Umweltbaubegleitung usw.).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (U SchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des U SchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten sowie die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht planungsrelevanten Vogelarten wird auf den Umweltbericht verwiesen.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2016).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 2 des Messtischblatts Nr. 3916 „Halle (Westfalen)“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 45 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (10 Arten), Vögel (34 Arten) und Amphibien (1 Art) (LANUV NRW 2016).

2.5.2 NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS

Das Portal „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ enthält weder für die Planflächen noch die unmittelbar angrenzenden Bereiche konkrete Fundstellen mit Artnachweisen (LANUV NRW 2019). Nächstgelegene Nachweise konzentrieren sich auf den Hellberg mit dem dort bestehenden Steinbruch, Waldflächen, Trockenrasenstrukturen etc. und den dort spezifischen Habitaten.

2.5.3 Fachkundige Geländebegehung und Kartierungen

Innerhalb des Plangebiets wurden die in zwei Teilbereichen / Gärten des Geltungsbereichs vorhandenen Gehölzbestände, die zukünftig nicht vollumfänglich als private Grünflächen festgesetzt werden sollen, auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen untersucht (08.04.2019). Zusätzlich wurde auch sowohl am 08.04.2019 als auch am 04.06.2019 ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten im Bereich der im Südosten randlich einbezogenen Freiflächen überprüft.

Im Ergebnis konnten in der nördlichen Teilfläche (Nr. 1 in Abb. 2) keine Bäume mit relevanten Strukturen festgestellt werden. In der südwestlichen Fläche (Nr. 2 in Abb. 2) wurde lediglich eine Birke (BHD 30 cm) mit einem ausgefaulten Astloch in etwa 4 m Höhe erfasst (Nr. 1 „grün“ in Abb. 2). Markante Höhlen- oder Horstbäume fehlen.

Unabhängig davon wurden aber in beiden Bereichen einige für den Siedlungsraum typische Singvögel (Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp) mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet, sodass davon auszugehen ist, dass die örtlichen Gehölzbestände als Bruthabitat genutzt werden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2019). Auf den betrachteten Freiflächen (Nr. 3

in Abb. 2) wurden keine Hinweise auf eine Nutzung als Bruthabitat bodenbrütender Vögel festgestellt (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2019).

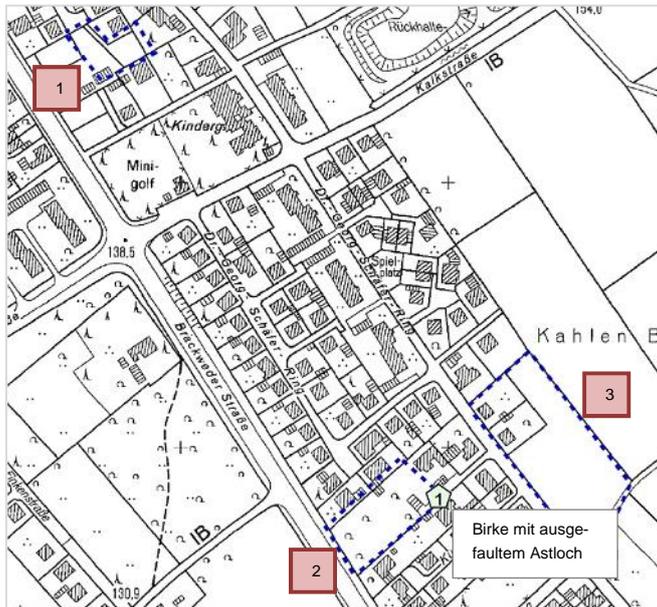


Abb. 2 Lage und Abgrenzung (blaue Linie + Nr.) durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2019) untersuchter Teilflächen des Plangebiets, unmaßstäblich

Auch die Ergebnisse faunistischer Erhebungen (Vögel und Fledermäuse) der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015), die im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens Nr. 46 „Gewerbegebiet Werkstraße“ unmittelbar südwestlich der B 68 durchgeführt wurden, zeigen überwiegend für den Siedlungsraum typische Arten. Neben eher weit verbreiteten und relativ störungsunempfindlichen „Allerweltsarten“ wurden die in NRW planungsrelevanten Vogelarten Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber und Turmfalke zwischenzeitlich als Nahrungsgäste gesichtet sowie zwei Brutplätze vom Gartenrotschwanz kartiert. Zusätzlich wurden Rufe der sechs Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rohhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus aufgezeichnet, die in NRW ebenfalls planungsrelevant sind.

2.5.4 Sonstige Hinweise

Andere Vorkommen von Arten bzw. insbesondere von Arten, die nach § 44 BNatSchG streng und besonders geschützt sind, sind innerhalb der Planfläche und angrenzender Bereiche nicht bekannt. Im Rahmen der für das Planverfahren bereits gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden dahingehend ebenfalls keine Hinweise abgegeben.

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 75 gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt.

2.7 Beschreibung des Plangebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

In 2019 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung der örtlichen Biotop- und Lebensraumstrukturen und Abschätzung der Habitateignung statt.

Dabei zeigte sich, dass die Planflächen durch ein seit vielen Jahrzehnten gewachsenes Ortsbild geprägt werden. Die im baulichen Innenbereich gelegenen Flächen zeigen überwiegend Wohnbebauungen und deren Erschließungswege. Die Baustruktur variiert und zeigt sowohl Einfamilien- als auch Doppel- und Mehrfamilienhäuser.

Gleichermaßen variieren auch die Größen und Nutzungen der zu den Wohnbebauungen gehörenden Gärten. Mit Ausnahme einzelner noch unbebauter Privatgrundstücke, die z. T. durch gemischten Laubgehölzaufwuchs verbuscht sind (siehe Abb. 4) oder auch Brache- oder Rasenflächen zeigen, sind die Gärten überwiegend intensiv genutzt. Vorwiegend findet man gepflegte Rasenflächen, angelegte Beete, Ziergehölze etc. vor (siehe Abb. 3). An der B 68 steht in einem Garten eine relativ markante Rotbuche (siehe Abb. 4).

Auch im Bereich der zwischen den Bauungen gelegenen Minigolfanlage, die nach außen eingegrünt ist, besteht der anteilige Baumbestand überwiegend aus Nadelgehölzen (siehe Abb. 4). Die Bäume im Übergang zum nördlich davon gelegenen Kindergarten zeigen doppelreihig Fichten.



Abb. 3 Beispiele örtlicher Vorgärten



Abb. 4 Im Plangebiet gelegene Außenanlagen des Kindergartens (oben), Minigolfanlage (Mitte), Einzelbaum an der B 68 und durch Gehölzaufwuchs verbuschte Baulücke (unten)

Ergänzend zu den genannten Strukturen wird im südöstlichen Randbereich eine gut 6.100 m² umfassende landwirtschaftliche Fläche einbezogen (siehe Abb. 5). Für diese ist jedoch zu berücksichtigen, dass anteilig bereits gut 2.700 m² über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 abgedeckt werden, der Planungsrecht für Wohnbebauung bietet.

Zudem setzen sich die landwirtschaftlichen Freiflächen nach Osten in Richtung Hellberg weiter fort. Auch dort findet überwiegend Ackernutzung statt. Der Hellberg selbst ist durch Laubwald mit überwiegend Eichen-Buchenmischwald und Buchenbeständen geprägt. Darin eingebunden sind auch Bestände des FFH-Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald. Über die in das Plangebiet anteilig eingebundene Kalkstraße wird der am Hellberg seit langem betriebene Steinbruch (Kalkstein) erschlossen, der einschließlich des Förderturms vom Plangebiet aus deutlich zu sehen ist (siehe Abb. 5).

Nördlich der Planflächen verläuft der ebenfalls von gemischtem Laubwald umgebene Künsebecker Bach. Die Flächen auf der anderen Seite der B 68 sowie der südliche Bereich werden überwiegend durch Bebauung (Wohnen und Gewerbe) geprägt.



Abb. 5 Randliche landwirtschaftliche Nutzungen im Plangebiet (oben) im Übergang zum Freiraum in Richtung Hellberg (unten)

Da für die außerhalb der Planflächen vorhandenen Wald- und Gewässerstrukturen durch die vor Ort angestrebte Nachverdichtung bestehender Siedlungsflächen keine Veränderungen und vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, werden zusammenfassend die nachstehenden Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Stillgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotopie
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotopie
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	



3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3916 „Halle (Westfalen)“, Quadrant 3, stellt ein erstes grobes Prüfraster für im Raum potenziell vorkommende Arten dar (siehe Kap. 2.5.1 und Anlage 1). Ergänzend dazu liefert das Portal „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ lagegenaue Informationsdaten (siehe Kap. 2.5.2), die im Hinblick auf die vorliegenden Planungen durch eine fachkundige Geländebegehung zur Überprüfung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen ergänzt wurden (siehe Kap. 2.5.3).

In der Anlage 2 erfolgt für die daraus in der Summe resultierenden Daten eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich bzw. belegt sind.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5 genannten Datenquellen, dem im Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebiet und den unter Kapitel 2.7 benannten örtlichen Biotop- und potenziellen Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).

Die Summe aller für den Gesamttraum bekannten Daten zu planungsrelevanten Arten wird in der Anlage 2 zusammengestellt. Sie reduzieren sich auf die Artengruppen Säugetiere und Vögel.

Nachfolgend werden ihr (mögliches) Vorkommen im Gebiet und die für sie zu erwartenden Betroffenheiten durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen herausgearbeitet. Arten, deren Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden können (siehe Anlage 2), werden nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor. Ein Vorkommen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II

der FFH-Richtlinie fehlt nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls im Raum bzw. kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden:

- J Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- J Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- J Schmetterlinge: Skabiosen-Schreckenfalter, Spanische Flagge
- J Käfer: Hirschkäfer
- J Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- J Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ weist für den Raum (MTB Nr. 3916 „Halle (Westfalen)“, 3. Quadrant) auf ein Vorkommen von 10 Säugetierarten hin (siehe Anlage 1). Zusätzlich wurden im Ergebnis der Auswertung vorhandener Daten (siehe Kap. 2.5) im Umfeld die Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rohhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus nachgewiesen.

Für die unmittelbaren Planflächen liegen keine Nachweise vor. Zudem ist für die Vorhabenkulissen zu relativieren, dass diese fast ausschließlich durch Siedlungsstrukturen mit zahlreichen Störfaktoren geprägt ist. Gleiche Situation zeigt sich überwiegend auch in den angrenzenden Bereichen. Dadurch bedingt ist die potenzielle Habitateignung deutlich eingeschränkt. Ein Vorkommen eher lichtempfindlicher oder auch typischer Waldarten wie Fransefledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasser- oder Zweifarbfledermaus ist innerhalb der Planungskulisse eher unwahrscheinlich (siehe Anlage 2). Auch wurden mit Ausnahme einer Birke mit ausgefautem Astloch in den von den Umstrukturierungen potenziell betroffenen Teilflächen des Plangebiets keine Höhlen- oder Horstbäume mit geeigneten Quartierstrukturen festgestellt. Gleichmaßen fehlen lineare Strukturen mit Eignung als Leitlinien für strukturgebunden jagende Arten. Allerdings könnten Einzeltiere an den im Gebiet bestehenden Wohngebäuden Spalten, Rollladenkästen, Holzverkleidungen, Dachüberständen etc. für (Tages-)Verstecke nutzen. Die örtlichen Gärten könnten als anteiliges Nahrungshabitat dienen. Zu erwarten sind dabei Einzelindividuen für den Siedlungsraum typischer und gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlicher Arten, wie z. B. Zwergfledermaus oder auch Abendsegler (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012).

Dementsprechend werden trotz der für die Planflächen fehlenden konkreten Fundpunkte / Nachweise vorsorglich die fünf im Raum und dem Messtischblattausschnitt bekannten Arten Großer- und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rohhautfledermaus und Zwergfledermaus in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen.

3.1.2 Vogelarten

Aufgrund der engen Einbindung der Planflächen in den Siedlungsraum und der bereits in weiten Teilen bestehenden Bebauungen und Siedlungsnutzungen handelt es sich bei den im Raum potenziell vorkommenden Vogelarten voraussichtlich überwiegend um weit verbreitete „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Elster. Diese gelten aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“. Zudem sind sie bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel und zeigen gegenüber den bestehenden Vorbelastungen eher unempfindlich. Auch zeigen diese Arten i. d. R. großflächig abzugrenzende lokale Populationen mit erfahrungsgemäß hohen Individuenzahlen. Damit würden die mit dem Planvorhaben verbundenen möglichen Beeinträchtigungen von Teilhabitaten nur einen Bruchteil lokaler Populationen betreffen, sodass keine vorhabenbedingte Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustands zu erwarten ist.

Bzgl. der Hinweise des örtlichen Messtischblattausschnitts (siehe Anlage 1) liegt für keine der 34 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten ein Hinweis auf eine Nutzung des Plangebiets vor. Zudem lässt sich die Artenliste durch eine eingeschränkte Abfrage - mit Berücksichtigung der örtlichen Lebensraumtypen (Gebäude, Gehölze, Gärten, Acker, Säume) - bereits auf 22 Arten reduzieren. Für die Arten Baumfalke, Baumpieper, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Mittelspecht, Schwarzspecht, Teichrohrsänger, Uhu, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Zwergtaucher zeigt die Örtlichkeit damit keine Habitateignung.

Für die im Nahbereich erfassten Arten (Gartenrotschwanz, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber, Turmfalke,) fehlen hingegen im Plangebiet größere Freiflächen, die als Jagd- und Nahrungshabitate dienen könnten, sowie geeignete Bereiche für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die bestehenden Gärten zeigen überwiegend intensive Nutzungen und nur anteilig Gehölz- und Baumbestände. Auch in den beiden größeren von den vorhabenbedingten Umstrukturierungen betroffenen Teilflächen wurden mit Ausnahme einer Birke mit einem ausgefaulten Astloch weder Horst- noch Höhlenbäume festgestellt. Dementsprechend wird auch für die übrigen im Messtischblatt gelisteten Greif- und Eulenvögel sowie Schwalbenarten (Habicht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard) eine Habitateignung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Höhlenbrüter und Arten, die störungsarme Gehölzbestände - z. T. in Kombination mit landwirtschaftlichen Nutzungen oder strukturreichen Gebäuden - benötigen (Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Kleinspecht, Star, Turteltaube). Unabhängig davon ist ein Gebäudeabriss vorhabenbedingt nicht geplant und es werden sowohl innerhalb des Plangebiets, als auch in angrenzenden Siedlungsbereichen immer noch zahlreiche Gärten verbleiben bzw. auch in den Gärten von Neubauten mittel bis langfristig vergleichbare Strukturen entstehen.

Hinweise auf Vorkommen von typischen Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel) liegen für die Planflächen und angrenzende Bereiche ebenfalls nicht vor. Auch im Rahmen einer fachkundigen Überprüfung in 2019 (siehe Kap. 2.5.3) zeigten sich keine Anhaltspunkte. Unabhängig davon umfassen die durch Acker geprägten Randstrukturen des

Plangebiets nur einen geringen Flächenumfang (gut 6.100 m²), die schon heute durch die angrenzend bestehenden Siedlungsnutzungen gestört werden.

Damit zeigt sich in der Summe für keine der im Raum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten eine besondere Eignung der Planflächen, sodass ihr Vorkommen und eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen wird. Unabhängig davon wird im Weiteren bzgl. der Vorprüfung der Wirkfaktoren für die Gruppe der Vögel kurz auf das allgemeine Störungs- und Tötungsverbot im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingegangen.

3.1.3 Amphibien

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung sowie der spezifischen Habitatansprüche (siehe Anlage 2) wird ein Vorkommen des im Messtischblatt bekannten Kleinen Wasserfroschs vor Ort ausgeschlossen. Geeignete Lebensraumstrukturen für diese oder auch für andere Amphibienarten werden durch die innerstädtischen Planungen nicht in Anspruch genommen. Für die Gruppe ist vorhabenbedingt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit erkennbar, sodass nachstehend keine weitere Betrachtung erfolgt.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine standardisierte Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
) Baufeldfreimachung) Entnahme von Gehölzen) potenzieller Lebensraumverlust
) Abschieben von Oberboden) Biotopverlust / -degeneration) potenzieller Lebensraumverlust
) Baustelleneinrichtungen) temporäre Flächenbeanspruchung) Biotopverlust / -degeneration
) Baustellenbetrieb und -verkehr) Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen) potenzieller Lebensraumverlust
) temporäre Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr	
) Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht)	

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none">) Bebauung und Flächener-schließung 	<ul style="list-style-type: none">) Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung und Versiegelung) Rodung von Gehölzen (potenziell möglich)) Abriss von Gebäuden (potenziell möglich) 	<ul style="list-style-type: none">) Biotopverlust / -degeneration) Zerschneidung von Lebens-räumen) potenzieller Lebensraumver-lust
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none">) Siedlungsnutzung 	<ul style="list-style-type: none">) visuelle und akustische Stö-rungen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehr etc. (Lärm und Licht) 	<ul style="list-style-type: none">) potenzieller Lebensraumver-lust) Zerschneidung von Lebens-räumen

Dabei ist im Hinblick auf die vorliegenden Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 zu berücksichtigen, dass sich diese auf eine bereits überwiegend bebaute Vorhabenkulisse im baulichen Innenbereich beziehen. Grundsätzlich sind damit zum einen deutliche Vorbelastungen vorhanden bzw. sind die örtlichen Habitateignungen deutlich eingeschränkt, zum anderen wären auch ohne die Umsetzung der Planungen anteilig Neu- / Erweiterungsbauten innerhalb des Gebiets denkbar. Mit Ausnahme der arrondierenden Teilflächen im Südosten (gut 3.400 m²) sind die Flächen über rechtskräftige Bebauungspläne abgesichert oder aber im planerischen Ermessensspielraum im Sinne des § 34 BauGB zu bewerten. Wobei darauf hingewiesen wird, dass die gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Artenschutzes in jedem Fall zu berücksichtigen sind.

Die Teilbereiche des Plangebiets, für die durch die Umsetzung der Bauleitplanverfahren Veränderungen bzw. eine Betroffenheit potenzieller Habitatstrukturen ermöglicht wird, reduzieren sich im Wesentlichen auf mehr oder weniger intensiv genutzte Gartenanteile, einzelne unbebaute Grundstücke sowie die genannte geringfügig arrondierende Ackerfläche. Innerhalb dieser sollen die Baugrundstücke städtebaulich sinnvoll nachverdichtet werden. Übrige Teilbereiche werden im Wesentlichen planungsrechtlich abgesichert, sodass hier mögliche Auswirkungen überwiegend ausgeschlossen oder auf temporäre Störungen durch Bautätigkeiten eingrenzt werden können. Dazu gehören neben dem überwiegenden Teil der Wohnbebauungen auch die im zentralen Bereich gelegene Minigolfanlage mit Kneipe und Außengastronomie, ein Kindergarten/KITA sowie eine Trafostation einschließlich der jeweiligen Außenanlagen. Im Vergleich zur Bestandssituation werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen jedoch keine artenschutzrechtlichen Konflikte für diese Teilflächen ausgelöst. Hier ggf. vorkommende Individuen haben sich an die bereits bestehenden Nutzungen bzw. die örtlich gegebene Siedlungsnähe und darüber bedingte Vorbelastungen (Lärm, Licht, Ziel- und Quellverkehr, Bewegungen etc.) gewöhnt.

Unabhängig davon werden nachstehend die möglichen Wirkfaktoren durch die Umsetzung der Planungen für die im Raum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere sowie Tagesverstecke bezeichnet.

In Bezug auf diese Differenzierung kann im Kontext zu den vorliegenden Planungen für das örtlich zu betrachtende Artenspektrum (Breitflügel-, Zweifarb- und Zwergfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler) eine Betroffenheit von Quartieren ausgeschlossen werden. Vorhabenbedingt ist lediglich ein Verlust einer Birke mit ausgefautem Astloch erkennbar, dessen Nutzung durch Fledermäuse bisher nicht belegt wurde. Bei einem erkennbaren Verlust ist der Baum vorsichtshalber trotzdem kurz vor einer Fällung durch eine fachkundige Person zu überprüfen und für eine danach zeitnah vorzunehmende Fällung freizugeben. Geeigneter Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind, sodass die Erfüllung der für jedermann geltenden Verbote des § 44 BNatSchG (u. a. Tötungsverbot) vermieden werden können. Ggf. kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zu den erzielten Untersuchungsergebnissen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Leerstehende Gebäude oder spaltenreiche alte Fachwerk- / Bruchsteinhäuser etc. sind von den Planungen ebenfalls nicht betroffen. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass sofern davon abweichend Abrissarbeiten vorgesehen werden, diese ebenfalls vorzugsweise in Jahreszeiten vorzunehmen sind, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst / Oktober). Es wird empfohlen, die Gebäude kurz vorher durch eine fachkundige Person kontrollieren zu lassen. Sofern eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt wird, ist das weitere Vorgehen, die Anzahl der ggf. erforderlichen Ersatzstrukturen etc. auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevante additive Störungen oder relevanten Tötungsrisiken zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vorhabenbedingt für

die örtlich ohnehin vorbelastete Situation keine wesentlichen Veränderungen absehbar. Ziel- und Quellverkehre sollen über die im Raum vorhandenen Straßenanbindungen abgewickelt werden. Deutliche Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts - sind durch die nur eingeschränkt möglichen Nachverdichtungen von Wohnbauflächen auszuschließen. Aufgrund der örtlichen Erschließungssituation werden mögliche und zulässige Geschwindigkeiten der mit den Planungen verbundenen Verkehrsbewegungen gering bleiben.

Ein Verlust von Strukturen, die zu einer Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teil Lebensräumen bzw. zu einem Verlust von Biotopstrukturen mit Leitlinienfunktion führen könnte, kann ausgeschlossen werden.

Auch im Hinblick auf ggf. vorhabenbedingte Funktionsverluste von Teilnahrungshabitaten ist ein Verlust von essenziellen Habitatbestandteilen für möglicherweise bestehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld der Plangebietskulissen auszuschließen. Angesichts der großen Aktionsradien von Fledermäusen sowie den nur anteilig geeigneten Strukturen des Plangebiets und deren überwiegenden Sicherung über den Bebauungsplan, sind keine vorhabenbedingten Verschlechterungen lokaler Populationen im Raum zu erwarten. Auch bzgl. der an den Geltungsbereich östlich angrenzenden Freiflächen können im Vergleich zur Bestandssituation erheblich nachteilige Veränderungen bzw. langfristige Funktionsverluste ausgeschlossen werden. Bei einer Umsetzung der Planung wird die umliegend bereits durch Bebauung „vorgegebene Grenze“ zwischen Siedlung und Freiraum in östliche Richtung nicht überschritten. Zudem wird der Geltungsbereich in diesem Abschnitt zukünftig in Richtung Freiraum bepflanzt (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25a BauGB).

Dementsprechend werden in der Summe auch bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen Bestands- und Planungssituation annähernd gleich bleiben. Einschränkungen bzw. der Verlust oder erhebliche Beeinträchtigungen essenzieller Habitatbestandteile sind vorhabenbedingt nicht erkennbar. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen wird ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass trotz der im örtlichen Siedlungsraum bestehenden Vorbelastungen, additive Störungen zu vermeiden sind. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu begrenzen. Zudem wird in Anlehnung an UNEP/EUROBATS (2018) empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Diese zeigen z. B. eine geringe Anziehung

auf Insekten und werden von Fledermäusen kaum wahrgenommen. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen, durch Abdimmen oder zeitweisem Abschalten etc. infrage. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Im Hinblick auf die vorliegenden Planungen konnte unter Berücksichtigung der für den Raum vorliegenden Daten, der örtlichen Habitateignung bzw. der gesamtäumlichen Situation und bestehenden Vorbelastungen bereits eine deutliche Eingrenzung des möglicherweise von den Planungen betroffenen Artenspektrums vorgenommen werden (siehe Kap. 3.1.2 und Anlage 2). Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von in NRW planungsrelevanten Arten wurde dabei ausgeschlossen, sodass nachstehend keine vertiefende Prüfung (Stufe II) erfolgt.

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Abriss- sowie Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. Dementsprechend sollten Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Nötigste beschränkt werden, Beleuchtungszeiten und -intensitäten minimiert sowie Blendwirkungen unterbunden werden (siehe auch Kap. 3.2.1)

In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG wird empfohlen, Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September auszuschließen bzw. auf Maßnahmen zu reduzieren, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Bzgl. des im Plangebiet erfassten Strukturbaums (Birke) gilt, dass dieser bei einem erkennbaren Verlust kurz vor einer Fällung durch eine fachkundige Person zu überprüfen und für eine danach zeitnah vorzunehmende Fällung freizugeben ist. Sofern im Rahmen der Kontrolle Vogelbruten festgestellt werden, ist das Brutgeschäft abzuwarten, das weitere Vorgehen, die Anzahl der ggf. erforderlichen Ersatzstrukturen etc. auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Analog dazu wird auch bzgl. Kontrollen und etwaiger Maßnahmen darauf hingewiesen, dass auch bei abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand geplanten Abrissarbeiten diese zur Vermeidung von erheblichen Störungen und zum Ausschluss von Tötungsrisiken im Herbst durchgeführt werden sollten. Es wird empfohlen, die Gebäude kurz vorher durch

eine fachkundige Person kontrollieren zu lassen. Ggf. kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen stehen auch hier in Abhängigkeit zu den erzielten Untersuchungsergebnissen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) wurden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Ergänzend dazu erfolgte eine artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit in tabellarischer Form in Anlage 2.

In der Summe führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der örtlichen Planungen im innerstädtischen Bereich nicht erkennbar sind. Vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

Grundsätzlich bleibt jedoch bei den nachverdichtenden Planungen zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Abriss- sowie Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten (siehe Abschnitt „Tiere“). Dazu sind in den Bebauungsplan die folgenden Hinweise im Sinne des Artenschutzes aufzunehmen:

- J Additive Störungen für den Raum sind zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Auch das Abdimmen von Lampen oder ein zwischenzeitliches Abschalten können ergänzende Maßnahmen sein.
- J In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG wird empfohlen, Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September auszuschließen bzw. auf Maßnahmen zu reduzieren, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
Der im Plangebiet erfasste Strukturbaum (Birke) ist bei einem erkennbaren Verlust kurz vor einer Fällung durch eine fachkundige Person zu überprüfen und für eine danach zeitnah vorzunehmende Fällung freizugeben. Ggf. kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zu den erzielten Untersuchungsergebnissen.

J Sofern abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand Abrissarbeiten geplant werden, sollten diese ebenfalls im Herbst durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die Gebäude kurz vorher durch eine fachkundige Person kontrollieren zu lassen. Ggf. kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zu den erzielten Untersuchungsergebnissen.

Sofern eine Relevanz der kontrollierten Strukturen für Fledermäuse oder Brutvögel festgestellt wird, ist das weitere Vorgehen sowie die Anzahl der ggf. erforderlichen Ersatzstrukturen auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Hinweise, die sich aus den allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben ableiten, erfolgt nachstehend keine vertiefende Betrachtung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (Stufe II).

4 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Er bezieht sich auf die bestandsorientierten Planungen der Stadt Halle Westfalen im Ortsteil Künsebeck im Bereich östlich der Brackweder Straße (B 68). Hier soll für eine Fläche von etwa 14,3 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 75 erfolgen. Mittels des Bebauungsplans soll eine bedarfsgerechte, an das Umfeld angepasste maßvolle Nachverdichtung des vorhandenen Wohngebiets planungsrechtlich abgesichert werden.

Für den Artenschutzbeitrag wurde das Artenspektrum anhand einer Messtischblattauswertung im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, der Auswertung vorhandener Informationen im Portal „NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS“ sowie einer fachkundigen Geländebegehung zur Überprüfung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen ermittelt. Ergänzend dazu wurden weitere im Raum bekannte Daten recherchiert und eingebunden.

Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen im Gebiet aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche sowie deren Betroffenheit durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen möglich ist.

In der Summe kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich ist. Unter Einbezug der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der über die Planungen abgedeckten Inhalte und Festsetzungen können erhebliche nachteilige Veränderungen des Raums ausgeschlossen werden. Allerdings bleibt grundsätzlich zu berücksichtigen, dass für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. Dementsprechend sind zur Vermeidung baubedingter Tötungsrisiken und dem generellen Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten die folgenden Hinweise im Sinne des Artenschutzes aufzunehmen.

- J Additive Störungen für den Raum sind zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Auch das Abdimmen von Lampen oder ein zwischenzeitliches Abschalten können ergänzende Maßnahmen sein.

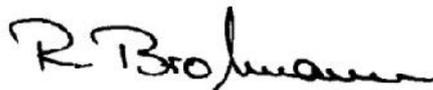
J In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG wird empfohlen, Schnitt- und Roudungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschten und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September auszuschließen bzw. auf Maßnahmen zu reduzieren, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Der im Plangebiet erfasste Strukturbaum (Birke) ist bei einem erkennbaren Verlust kurz vor einer Fällung durch eine fachkundige Person zu überprüfen und für eine danach zeitnah vorzunehmende Fällung freizugeben. Ggf. kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zu den erzielten Untersuchungsergebnissen.

J Sofern abweichend vom derzeitigen Kenntnisstand Abrissarbeiten geplant werden, sollten diese ebenfalls im Herbst durchgeführt werden. Es wird empfohlen, die Gebäude kurz vorher durch eine fachkundige Person kontrollieren zu lassen. Ggf. kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen stehen in Abhängigkeit zu den erzielten Untersuchungsergebnissen.

Sofern eine Relevanz der kontrollierten Strukturen für Fledermäuse oder Brutvögel festgestellt wird, ist das weitere Vorgehen sowie die Anzahl der ggf. erforderlichen Ersatzstrukturen auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Herford, den 27.09.2019



5 Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2015)

Faunistische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 46 der STadt Halle.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2019)

Untersuchung von Bäumen auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen in Teilbereichen des Bebauungsplans Nr. 75 "Künsebeck Nord".

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2016)

Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 24. 07 2019

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>]. - U.A. AUSWERTUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN FÜR QUADRANT 3 IM MESSTISCHBLATT 3916.

LANUV NRW (2019)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website, abgerufen am 25. 07 2019

[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012)

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.

UNEP/EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projects. - AGREEMENT ON THE
CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



Planungsrelevante Arten im 3. Quadrant des Messtischblatts 3916 „Halle (Westfalen)“ der TK25 (LANUV NRW 2016)

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB ab 2000
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	G-	Vorkommen ab 2000 bekannt
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	G	Vorkommen ab 2000 bekannt
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	U	Vorkommen ab 2000 bekannt
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G	Vorkommen ab 2000 bekannt
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	U	Vorkommen ab 2000 bekannt
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	U	Vorkommen ab 2000 bekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G	Vorkommen ab 2000 bekannt
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	G	Vorkommen ab 2000 bekannt
Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	G	Vorkommen ab 2000 bekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	Vorkommen ab 2000 bekannt
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	unbek.	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	U-	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	unbek.	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	G-	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	U-	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	S	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt

Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB ab 2000
Deutscher Name	Wissens. Name			
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	unbek.	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U-	S	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	U	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	G	Brutvorkommen ab 2000 bekannt
Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	Vorkommen ab 2000 bekannt

Legende

EZ NRW (KON)	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region NRW	S	ungünstig/schlecht (rot)
EZ NRW (ALT)	Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region NRW	U	ungünstig/unzureichend (gelb)
		G	günstig (grün)

Stadt Halle Westfalen

Bebauungsplan Nr. 75
„Künsebeck Nord“

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	<p>Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Vorkommen der Art wurde im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen.</p> <p>Die Gärten innerhalb der Planflächen könnten als anteiliges Nahrungshabitat dienen. Zudem liegt im Plangebiet ein Einzelbaum (Birke) mit einem ausgefaulten Astloch und es könnten Einzel-tiere an den im Gebiet bestehenden Wohngebäuden Spalten, Rollladen-kästen, Holzverkleidungen, Dachüber-ständen etc. (Tages-)Verstecke aufsu-chen, sodass sporadische Vorkommen der für den Siedlungsraum nicht unty-pischen Art nicht mit Sicherheit ausge-schlossen werden können.</p> <p>Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Abrissarbeiten sowie der Verlust von Altbaumbeständen sind bei einer Um-setzung der Planungen derzeit nicht erkennbar. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird weiterhin mit der Be-standssituation vergleichbar sein. Um-liegende Strukturen des ohnehin vor-belasteten Raums werden von den Planungen nicht berührt. Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Vorgezogen zu reali-sierende, funktionserhaltende Aus-gleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich bleibt jedoch zu berück-sichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Ro-dungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Ver-bote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan sind dazu ent-sprechende Hinweise aufzunehmen.</p> <p>Keine vertiefende Prüfung in Stufe II</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindlichen Waldfledermaus ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindlichen Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	<p>Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.</p>	<p>Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Vorkommen der Art wurde im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen.</p> <p>Die Gärten innerhalb der Planflächen könnten als anteiliges Nahrungshabitat dienen. Zudem liegt im Plangebiet ein Einzelbaum (Birke) mit einem ausgefaulten Astloch und es könnten Einzeltiere an den im Gebiet bestehenden Wohngebäuden Spalten, Rollladenkästen, Holzverkleidungen, Dachüberständen etc. (Tages-)Verstecke aufsuchen, sodass sporadische Vorkommen der für den Siedlungsraum nicht untypischen Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Abrissarbeiten sowie der Verlust von Altbaumbeständen sind bei einer Umsetzung der Planungen derzeit nicht erkennbar. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird weiterhin mit der Bestandssituation vergleichbar sein. Umliegende Strukturen des ohnehin vorbelasteten Raums werden von den Planungen nicht berührt. Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Keine vertiefende Prüfung in Stufe II</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. sowie fehlender Strukturen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindliche Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Vorkommen der Art wurde im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen.</p> <p>Die Gärten innerhalb der Planflächen könnten als anteiliges Nahrungshabitat dienen. Zudem liegt im Plangebiet ein Einzelbaum (Birke) mit einem ausgefaulten Astloch und es könnten Einzeltiere an den im Gebiet bestehenden Wohngebäuden Spalten, Rollladenkästen, Holzverkleidungen, Dachüberständen etc. (Tages-)Verstecke aufsuchen, sodass sporadische Vorkommen der für den Siedlungsraum nicht untypischen Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Abrissarbeiten sowie der Verlust von Altbaumbeständen sind bei einer Umsetzung der Planungen derzeit nicht erkennbar. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird weiterhin mit der Bestandssituation vergleichbar sein. Umliegende Strukturen des ohnehin vorbelasteten Raums werden von den Planungen nicht berührt. Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Keine vertiefende Prüfung in Stufe II</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Wald-ränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen. Die Gärten innerhalb der Planflächen könnten als anteiliges Nahrungshabitat dienen. Zudem liegt im Plangebiet ein Einzelbaum (Birke) mit einem ausgefaulten Astloch und es könnten Einzel-tiere an den im Gebiet bestehenden Wohngebäuden Spalten, Rollladen-kästen, Holzverkleidungen, Dachüber-ständen etc. (Tages-)Verstecke aufsu-chen, sodass sporadische Vorkommen der für den Siedlungsraum nicht unty-pischen Art nicht mit Sicherheit ausge-schlossen werden können. Vorkommen im UG potenziell möglich.	Abrissarbeiten sowie der Verlust von Altbaumbeständen sind bei einer Um-setzung der Planungen derzeit nicht erkennbar. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird weiterhin mit der Be-standssituation vergleichbar sein. Um-liegende Strukturen des ohnehin vor-belasteten Raums werden von den Planungen nicht berührt. Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Vorgezogen zu reali-sierende, funktionserhaltende Aus-gleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich. Grundsätzlich bleibt jedoch zu berück-sichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rod-dungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Ver-bote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu ent-sprechende Hinweise aufgenommen. Keine vertiefende Prüfung in Stufe II

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m ²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. sowie fehlender Strukturen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindliche Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zweifarbflodermaus <i>Vespertilio murinus</i>	R	D	Felsflodermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Siedlungsnutzungen, Licht, Lärm etc. sowie fehlender Strukturen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die eher lichtempfindliche Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	<p>Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen. Die Gärten innerhalb der Planflächen könnten als anteiliges Nahrungshabitat dienen. Zudem liegt im Plangebiet ein Einzelbaum (Birke) mit einem ausgefaulten Astloch und es könnten Einzeltiere an den im Gebiet bestehenden Wohngebäuden Spalten, Rollladenkästen, Holzverkleidungen, Dachüberständen etc. (Tages-)Verstecke aufsuchen, sodass sporadische Vorkommen der für den Siedlungsraum nicht untypischen Art nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.</p> <p>Vorkommen im UG potenziell möglich.</p>	<p>Abrissarbeiten sowie der Verlust von Altbaumbeständen sind bei einer Umsetzung der Planungen derzeit nicht erkennbar. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird weiterhin mit der Bestandssituation vergleichbar sein. Umliegende Strukturen des ohnehin vorbelasteten Raums werden von den Planungen nicht berührt. Der Verlust essenzieller Habitatstrukturen wird ausgeschlossen. Vorgezogen zu realisierende, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Keine vertiefende Prüfung in Stufe II</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horstandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitategung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	2	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitategung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	<p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p>	<p>Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen.</p> <p>Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen. Die bestehenden Gärten zeigen überwiegend intensive Nutzungen und nur anteilig Gehölz- und Baumbestände (nicht störungsfrei). Mit Ausnahme einer Birke mit einem ausgefaulten Astloch (kein Nutzungsnachweis) wurden keine Horst- noch Höhlenbäume festgestellt.</p> <p>Vorkommen wird ausgeschlossen.</p>	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitategnung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Auch bei einer fachkundigen Begutachtung der im Plangebiet nur sehr kleinräumig bestehenden Freiflächen wurden keine Hinweise auf Offenlandarten erzielt. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen. Die bestehenden Gärten zeigen überwiegend intensive Nutzungen und nur anteilig Gehölz- und Baumbestände (nicht störungsfrei). Mit Ausnahme einer Birke mit einem ausgefaulten Astloch (kein Nutzungsnachweis) wurden keine Horst- noch Höhlenbäume festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	2	*	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte / Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitatsanforderung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	<p>Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweigelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Ein Vorkommen der Art wurde zwar im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen, in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen fehlen jedoch geeignete Strukturen. Die bestehenden Gärten zeigen überwiegend intensive Nutzungen und nur anteilig Gehölz- und Baumbestände (nicht störungsfrei). Mit Ausnahme einer Birke mit einem ausgefalteten Astloch (kein Nutzungsnachweis) wurden keine Horst- noch Höhlenbäume festgestellt.</p> <p>Vorkommen wird ausgeschlossen.</p>	<p>Keine Betroffenheit</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	2	*	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen. Die bestehenden Gärten zeigen überwiegend intensive Nutzungen und nur anteilig Gehölz- und Baumbestände (nicht störungsfrei). Mit Ausnahme einer Birke mit einem ausgefaulten Astloch (kein Nutzungsnachweis) wurden keine Horst- noch Höhlenbäume festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen der Art wurde zwar im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen, in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen fehlen jedoch sowohl größere Freiflächen, die als Jagd- und Nahrungshabitate dienen könnten, als auch geeignete Bereiche für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (keine Horstbäume) oder auch Nahrungshabitate. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	*S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitateignung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Auch bei einer fachkundigen Begutachtung der im Plangebiet nur sehr kleinräumig bestehenden Freiflächen wurden keine Hinweise auf Offenlandarten erzielt. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen. Die bestehenden Gärten zeigen überwiegend intensive Nutzungen und nur anteilig Gehölz- und Baumbestände (nicht störungsfrei). Mit Ausnahme einer Birke mit einem ausgefaulten Astloch (kein Nutzungsnachweis) wurden keine Horst- noch Höhlenbäume festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen der Art wurde zwar im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen, in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen fehlen jedoch sowohl größere Freiflächen, die als Jagd- und Nahrungshabitate dienen könnten, als auch geeignete Bereiche für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen der Art wurde zwar im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen, in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen fehlen jedoch sowohl geeignete insektenreiche Jagd- und Nahrungshabitate, als auch Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	*	*	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5–2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitategnung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hofstellen, alte Gebäude etc.) oder auch ungestörte insektenreiche Nahrungshabitate. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Auch bei einer fachkundigen Begutachtung der im Plangebiet nur sehr kleinräumig bestehenden Freiflächen wurden keine Hinweise auf Offenlandarten erzielt. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (keine Horstbäume) oder auch Nahrungshabitate. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hofstellen, alte Gebäude etc.) oder auch ungestörte Nahrungshabitate. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitateignung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen der Art wurde zwar im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen, in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen fehlen jedoch sowohl größere Freiflächen, die als Jagd- und Nahrungshabitate dienen könnten, als auch geeignete Bereiche für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpalaäktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1).</p> <p>Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen.</p> <p>Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen. Die bestehenden Gärten zeigen überwiegend intensive Nutzungen und nur anteilig Gehölz- und Baumbestände (nicht störungsfrei). Mit Ausnahme einer Birke mit einem ausgefaulten Astloch (kein Nutzungsnachweis) wurden keine Horst- noch Höhlenbäume festgestellt.</p> <p>Vorkommen wird ausgeschlossen.</p>	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitategnung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Ein Vorkommen der Art wurde zwar im südlichen Umfeld der Planflächen nachgewiesen, in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen fehlen jedoch sowohl größere Freiflächen, die als Jagd- und Nahrungshabitate dienen könnten, als auch geeignete Bereiche für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen. Die bestehenden Gärten zeigen überwiegend intensive Nutzungen und nur anteilig Gehölz- und Baumbestände (nicht störungsfrei). Mit Ausnahme einer Birke mit einem ausgefaulten Astloch (kein Nutzungsnachweis) wurden keine Horst- noch Höhlenbäume festgestellt. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und im Hinblick auf mögliche Schnitt-, Rodungs- oder auch Abrissarbeiten etc. für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gelten. In den Bebauungsplan werden dazu entsprechende Hinweise aufgenommen.
Uhu <i>Bubo bubo</i>	*	*	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art ist zwar im nördlichen Umfeld (Steinbruch) bekannt, aufgrund der fehlenden Habitat-eignung innerhalb der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	2	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte / Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Auch bei einer fachkundigen Begutachtung der im Plangebiet nur sehr kleinräumig bestehenden Freiflächen wurden keine Hinweise auf Offenlandarten erzielt. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hofstellen, alte Gebäude etc.) oder auch ungestörte Nahrungshabitate. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitategnung der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (störungsarme Gehölz- / Altbaumbestände etc.) oder auch ungestörte Nahrungshabitats. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitategnung der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	3	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Wald-rändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Zudem fehlen in den bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (störungsarme Gehölz- / Altbaumbestände etc.) oder auch ungestörte Nahrungshabitate. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Aufgrund der fehlenden Habitataignung der bereits deutlich durch Siedlungsnutzungen überprägten Planflächen wird ein Vorkommen bzw. eine Bedeutung der Planflächen für die Art ausgeschlossen. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Amphibien					
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	3	G	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase.	Das Vorkommen der Art ist auf dem betroffenen Messtischblatt bekannt (vgl. Anlage 1). Das Vorkommen der Art wurde bisher vor Ort nicht nachgewiesen. Im UG liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Vorkommen wird ausgeschlossen.	Keine Betroffenheit

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		